

Antrag

Hannover, den 28.04.2025

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 19/1

Unterrichtung durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 19/90

Der Landtag wolle beschließen:

§ 88 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Verletzt ein Mitglied des Landtages die Ordnung, so kann es von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit Nennung des Namens ‚zur Ordnung‘ gerufen werden.“
2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) ¹Statt einen Ordnungsruf zu erteilen, kann die Präsidentin oder der Präsident bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro verhängen. ²Das Ordnungsgeld wird nach Maßgabe des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes mit den Entschädigungsansprüchen des Mitglieds verrechnet.“
3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Verhängung eines Ordnungsgeldes steht einem Ordnungsruf nach Satz 1 gleich.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ordnungsruf“ ein Komma und die Worte „die Verhängung des Ordnungsgeldes“ eingefügt.

Begründung

Die derzeit nach der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Störungen der Plenarsitzungen des Landtages, insbesondere wenn Ordnungsmaßnahmen durch Abgeordnete möglicherweise bewusst in Kauf genommen werden, werden als nicht ausreichend effektiv und ausdifferenziert wahrgenommen. Deshalb soll oberhalb des Ordnungsrufes und unterhalb des Sitzungsausschlusses als weiteres Ordnungsmittel - ein Ordnungsgeld - eingeführt werden.

Die Regelung ist angelehnt an die Vorschriften des Deutschen Bundestages. Sie wird ergänzt durch eine Verrechnungsvorschrift im Abgeordnetengesetz.

Zu Nummer 1:

In Satz 1 soll entsprechend der ohnehin gelebten parlamentarischen Praxis klargestellt werden, dass die Verhängung des Ordnungsrufes - ebenso wie die eines sonstigen Ordnungsmittels - im Ermessen der Sitzungsleitung liegt.

Zu Nummer 2:

Die wesentlichen Regelungen zum Ordnungsgeld sollen in einem eigenen neuen Absatz eingefügt werden. Die Reihenfolge der Absätze macht das Stufenverhältnis der Ordnungsmaßnahmen - Ordnungsruf, Ordnungsgeld, Sitzungsausschluss - deutlich. Das Ordnungsgeld stellt dabei einerseits eine gegenüber dem einfachen Ordnungsruf empfindlichere Sanktion dar, entzieht aber andererseits anders als der Sitzungsausschluss nicht die grundlegenden Abgeordnetenrechte wie Rede- und Stimmrecht.

Die Formulierung des Satzes 1 („statt ...“) stellt zunächst klar, dass der Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht notwendigerweise ein Ordnungsruf vorausgehen muss.

In Anlehnung an die Regelung in der Geschäftsordnung des Bundestages setzt die Verhängung eines Ordnungsgeldes eine „nicht nur geringfügige Verletzung“ der Ordnung voraus. Damit wird das oben angesprochene Stufenverhältnis dahin gehend verdeutlicht, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes eine Ordnungsverletzung von einer gewissen Intensität voraussetzt, die einerseits über den für einen Ordnungsruf erforderlichen Grad hinausgeht, deren Erheblichkeit andererseits aber unter der für den Sitzungsausschluss nach Absatz 2 Satz 1 geforderten „gröblichen“ Verletzung bleiben kann. Ob die Sitzungsleitung im Fall einer von ihr als „nicht nur geringfügig“ beurteilten Ordnungsverletzung von der Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes Gebrauch macht, liegt in ihrem Ermessen.

Die Höhe des Ordnungsgeldes wird, ebenfalls in Anlehnung an die geltende Regelung des Bundestages, auf 1 000 Euro festgeschrieben. Der Betrag stellt einerseits eine spürbare Sanktion dar, steht aber andererseits in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Grundentschädigung, mit der das Ordnungsgeld nach Satz 2 verrechnet wird. Durch die Festschreibung des konkreten Betrags statt der Festlegung eines Ordnungsgeldrahmens und dem damit verbundenen Verzicht auf ein diesbezügliches zusätzliches Ermessen der Sitzungsleitung werden Streitigkeiten über die Angemessenheit der konkreten Höhe im Einzelfall vermieden. Auf die Schwere des Verstoßes kann anhand der Abstufung der Ordnungsmaßnahmen ausreichend variabel reagiert werden.

Die in Satz 2 vorgegebene Verrechnung des Ordnungsgeldes mit den Entschädigungsansprüchen des Abgeordneten nach dem Abgeordnetengesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich nicht um eine Bestrafung handelt, sondern um eine auf die konkrete Ausübung des Abgeordnetenmandats bezogene parlamentarische Sanktion. Die Verrechnung vermeidet zudem Vollstreckungsprobleme. Wegen des Zusammenhangs mit den Entschädigungsansprüchen ist eine korrespondierende Regelung im Niedersächsischen Abgeordnetengesetz erforderlich.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Nach Satz 1 ist ein Sitzungsausschluss auch bei einem dreimaligen Ordnungsruf und einem zuvor erteilten entsprechenden Hinweis möglich. Der neue Satz 2 stellt mit Blick auf Satz 1 klar, dass die Verhängung des Ordnungsgeldes im Hinblick auf diese Sanktion einem Ordnungsruf gleichsteht. Daher ist auch bei einer Kombination von Ordnungsruf und Ordnungsgeld ein Ausschluss möglich. Wenn z. B. zunächst ein Ordnungsruf erteilt worden ist und dann ein Ordnungsgeld verhängt wird, kann bei einem dritten Ordnungsverstoß der Ausschluss aus der Sitzung erfolgen, wenn bei der Verhängung des Ordnungsgeldes ein entsprechender Hinweis ergangen ist.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4:

Da es sich bei dem Ordnungsgeld ebenso wie beim Ordnungsruf und Sitzungsausschluss um eine Ordnungsmaßnahme handelt, muss dem betroffenen Mitglied auch insoweit die Möglichkeit eines Einspruchs eingeräumt werden.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer